

Brüssel, den 9. April 2026  
(OR. en)

8101/26

EF 105  
ECOFIN 447  
DELECT 69

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2152 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.4.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission im Hinblick auf die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, und die Indikatoren für Marktmanipulation

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2152 final.

Anl.: C(2026) 2152 final

Brüssel, den 8.4.2026  
C(2026) 2152 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 8.4.2026**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission im Hinblick auf die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, und die Indikatoren für Marktmanipulation**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Rechtlicher Hintergrund**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014<sup>1</sup> (im Folgenden „Marktmissbrauchsverordnung“) wurde ein einheitlicher Rahmen für die Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch auf den Finanzmärkten geschaffen. Zuletzt geändert wurde sie durch die Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> (im Folgenden „Rechtsakt zur Börsennotierung“). Mit dem Rechtsakt zur Börsennotierung sollten die zum Zeitpunkt der Börsennotierung und danach geltenden Anforderungen an Unternehmen gelockert und verhältnismäßiger gestaltet und dabei ein ausreichendes Maß an Transparenz, Anlegerschutz und Marktintegrität gewahrt werden.

#### **Geschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, während eines geschlossenen Zeitraums**

In Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung sind Präventivmaßnahmen gegen Insidergeschäfte vorgesehen, die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie zu ihnen in enger Beziehung stehende Personen betreffen. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass es Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, während eines festgelegten Zeitraums („geschlossener Zeitraum“) untersagt ist, Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten zu tätigen, sofern keine Ausnahmeregelung gilt. Nach Artikel 19 Absatz 13 der Marktmissbrauchsverordnung wird die Kommission ermächtigt, festzulegen, unter welchen Umständen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch einen Emittenten gemäß Artikel 19 Absatz 12 der Marktmissbrauchsverordnung erlaubt werden kann; die Kommission hat dies in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 festgelegt.

Mit dem Rechtsakt zur Börsennotierung wurde der Anwendungsbereich der in Artikel 19 Absatz 12 der Marktmissbrauchsverordnung festgelegten Ausnahmen auf andere Finanzinstrumente als Aktien ausgeweitet. Daher ist es erforderlich, die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 entsprechend anzupassen.

#### **Mechanismus für den Austausch von Auftragsdaten**

Mit dem Rechtsakt zur Börsennotierung wurden die Verwaltungslasten für Emittenten verringert und auch die zuständigen Behörden besser in die Lage versetzt, Fälle von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch aufzudecken und zu ahnden, und zwar durch die Einrichtung eines Mechanismus, der den laufenden und zeitnahen Austausch von Auftragsdaten von Handelsplätzen mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension ermöglicht (siehe Artikel 25a der Marktmissbrauchsverordnung). Der Kommission wurde in dem Rechtsakt zur Börsennotierung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen derartige Handelsplätze benannt werden, die anhand ihrer Bedeutung für die Marktmissbrauchüberwachung in Bezug auf i) das Gesamthandelsvolumen für verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten (mindestens 100 Mrd. EUR pro Jahr in jedem der letzten vier Jahre) und ii) das Handelsvolumen von Finanzinstrumenten, deren

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/596/oj>).

liquidester Markt sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet (mindestens 50 % gemessen als Verhältnis), ermittelt werden. In einem ersten Schritt wird sich der Mechanismus für den Austausch von Auftragsdaten nur auf Aktien erstrecken. Im zweiten Schritt soll der Mechanismus auf Auftragsdaten zu Anleihen und Terminkontrakten (Futures) ausgeweitet werden, sofern die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hierzu eine positive Empfehlung abgibt.

### **Indikatoren für Marktmanipulation**

In Artikel 12 der Marktmissbrauchsverordnung sind die Handlungen festgelegt, die als Marktmanipulation gelten. Diese Handlungen umfassen:

- a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung,
  - i) der bzw. die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gibt oder bei dem bzw. der dies wahrscheinlich ist, oder
  - ii) durch das bzw. die ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts erzielt wird oder bei dem/der dies wahrscheinlich ist;
- b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts beeinflusst oder hierzu geeignet ist.

Anhang I der Marktmissbrauchsverordnung enthält eine nicht erschöpfende Liste von Indikatoren für manipulatives Handeln durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie durch sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung sowie eine nicht erschöpfende Liste von Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse (im Folgenden „Indikatoren für Marktmanipulation“).

Mit Artikel 12 Absatz 5 der Marktmissbrauchsverordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Indikatoren für Marktmanipulation zu präzisieren, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen. Die Kommission hat diese Indikatoren in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission<sup>2</sup> präzisiert.

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften (ABl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2016/522/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/522/oj)).

## Ziele der delegierten Verordnung

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 geändert, um folgende Ziele zu erreichen:

- Angleichung an den weiter gefassten Anwendungsbereich der in Artikel 19 Absatz 12 der Marktmissbrauchsverordnung vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot des Handels während eines geschlossenen Zeitraums für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen,
- Erstellung einer Liste benannter Handelsplätze für die Zwecke der Umsetzung des Mechanismus für den Austausch von Auftragsdaten für Aktien gemäß Artikel 25a der Marktmissbrauchsverordnung,
- Aktualisierung des Anhangs II in Bezug auf die Verfahren zur Präzisierung der Indikatoren für Marktmanipulation, um technischen Entwicklungen wie dem algorithmischen Handel Rechnung zu tragen und einige fehlerhafte Bezugnahmen zu berichtigen.

Ziel der Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 ist es, die zuständigen Behörden in einem zunehmend verflochtenen und komplexen Handelsumfeld besser in die Lage zu versetzen, Marktmissbrauch aufzudecken und die Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmissbrauch durchzusetzen.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Am 6. Juni 2024 ersuchte die Kommission die ESMA um fachliche Empfehlungen zur Ermittlung der Handelsplätze, die in den Anwendungsbereich des neuen Mechanismus für den Austausch von Auftragsdaten für Aktien fallen (Artikel 25a der Marktmissbrauchsverordnung). Die ESMA führte eine öffentliche Konsultation der Interessenträger über die Methodik zur Ermittlung von Handelsplätzen mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension durch. Die Konsultation lief vom 12. Dezember 2024 bis zum 13. Februar 2025<sup>3</sup>. Die Ergebnisse der Konsultation inklusive Vorschlag für die Liste der benannten Handelsplätze wurden der Kommission im Mai 2025 übermittelt.

Bei den vorgeschlagenen Aktualisierungen der Verfahren zur Präzisierung der Indikatoren für Marktmanipulation wurde auf den Erfahrungen der zuständigen Behörden bei der Überwachung von Marktmissbrauch aufgebaut und den Empfehlungen der ESMA in einem im Februar 2025 eingegangenen vertraulichen Schreiben Rechnung getragen.

Vom 18. Dezember 2025 bis 12. Januar 2026 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses zum Entwurf der delegierten Verordnung. Die Kommission erhielt im Rahmen dieser Konsultation eine Stellungnahme, in der die Sachverständigengruppe ihre Unterstützung des Entwurfs bekundete und anmerkte, dass nach dem Rechtsakt zur Börsennotierung weitere Änderungen erforderlich seien, um eine aggregierte Meldung für Aktienrückkaufprogramme zu ermöglichen. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass Änderungen in Bezug auf Aktienrückkaufprogramme eine Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards erfordern

---

<sup>3</sup> [Consultation on the draft technical advice concerning MAR and MiFID II SME GM](#) (Konsultation zum Entwurf der technischen Stellungnahme zur Marktmissbrauchsverordnung und zu KMU-Wachstumsmärkten gemäß MiFID II).

würden und daher nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden delegierten Verordnung fallen.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen während eines vierwöchigen Zeitraums vom 17. Dezember 2025 bis zum 14. Januar 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen einzuholen. Es gingen sechs Rückmeldungen bei der Kommission ein, in denen der Entwurf allgemein befürwortet und keine wesentlichen Probleme aufgezeigt wurden. In einer Rückmeldung wurde auf eine rechtliche Unstimmigkeit zwischen dem durch den Rechtsakt zur Börsennotierung erweiterten Anwendungsbereich der Ausnahmen vom Verbot des Handels während eines geschlossenen Zeitraums für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 hingewiesen. Infolgedessen änderte die Kommission den Entwurf der delegierten Verordnung, damit der erweiterte Anwendungsbereich der betreffenden Ausnahmen in der Marktmissbrauchsverordnung in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 genau widerspiegelt wird.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit Artikel 1 werden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 in Bezug auf Geschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, während eines geschlossenen Zeitraums, den Mechanismus für den Austausch von Auftragsdaten und die Indikatoren für Marktmanipulation vorgenommen.

In Artikel 2 wird das Datum des Inkrafttretens der delegierten Verordnung festgelegt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.4.2026

## **zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission im Hinblick auf die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, und die Indikatoren für Marktmanipulation**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 13 und Artikel 25a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist es Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, untersagt, während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Finanzberichterstattung des Emittenten (geschlossener Zeitraum) mit bestimmten Finanzinstrumenten zu handeln, sofern keine Ausnahmeregelung gilt. Durch die Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> wurde Artikel 19 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geändert, um den Anwendungsbereich der Ausnahmen auf andere Finanzinstrumente als Aktien auszuweiten. Dieser Änderung von Artikel 19 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollte in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission<sup>6</sup> Rechnung getragen werden.
- (2) In den letzten Jahren hat sich die Handelslandschaft in der Union durch die Entstehung einer Vielzahl neuer Handelsplätze erheblich verändert. Diese Entwicklung stellt die Aufsichtsbehörden vor große Herausforderungen, da der Handel mit

---

<sup>4</sup> [ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/596/oj>.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj>).

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften (ABl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2016/522/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/522/oj)).

Finanzinstrumenten in der Union häufig über mehrere Handelsplätze und Grenzen hinweg erfolgt. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass Marktmissbrauchspraktiken mehrere Handelsplätze in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, müssen die zuständigen Behörden, die Handelsplätze mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension beaufsichtigen, gemäß Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 einen Mechanismus für den laufenden Austausch von Auftragsdaten über Finanzinstrumente, die diese Handelsplätze ihnen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Verfügung stellen, einrichten. In einem ersten Schritt müssen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zum 5. Juni 2026 einen Mechanismus einrichten, der den laufenden und zeitnahen Austausch von Auftragsdaten über Aktien ermöglicht. In einem zweiten Schritt soll dieser Mechanismus bis zum 5. Juni 2028 auf Auftragsdaten über Anleihen und Terminkontrakte (Futures) ausgeweitet werden. Mit Artikel 25a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, eine Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen, zu erstellen. Auf der Grundlage einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) durchgeführten Datenanalyse und unter Berücksichtigung der in Artikel 25a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Kriterien hat die Kommission für Aktien die Handelsplätze ermittelt, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 sollte geändert werden, um die Liste dieser Handelsplätze darin aufzunehmen.

- (3) Die Kommission hat die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Indikatoren für Marktmanipulation in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 präzisiert. Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 muss ausgehend von den Erfahrungen der zuständigen Behörden bei der Überwachung von Marktmissbrauch und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen, insbesondere auch des Einsatzes algorithmischer Handelstechniken, aktualisiert werden, um zu präzisieren, dass Marktteilnehmer und zuständige Behörden bei der Anwendung der Indikatoren für Marktmanipulation berücksichtigen sollten, dass Marktmanipulation innerhalb von Zeiträumen erfolgen kann, die kürzer oder länger als ein Tag oder ein Geschäftstag sind, insbesondere wenn die Marktmanipulation weniger liquide Finanzinstrumente betrifft oder algorithmischen Handel beinhaltet. Marktmanipulation kann auch durch Handelsaufträge oder Geschäfte erfolgen, die das Volumen eines Instruments erheblich verändern. Daher muss auch präzisiert werden, dass Marktteilnehmer und zuständige Behörden bei der Anwendung der Indikatoren in Anhang I Abschnitt A Buchstaben a und d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auch Handelsaufträge und Geschäfte berücksichtigen können, die zu einer erheblichen Änderung nicht nur des Kurses, sondern auch des Volumens eines Finanzinstruments, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts führen. Um auch etwaige indirekte Risikopositionen zu berücksichtigen, muss ferner präzisiert werden, dass Marktteilnehmer und zuständige Behörden für die Zwecke des Indikators in Anhang I Abschnitt A Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auch Handelsaufträge oder Geschäfte von Personen berücksichtigen können, die zwar keine bedeutende Kauf- oder Verkaufsposition innehaben, aber ein erhebliches Interesse an oder eine Risikoposition in einer Kursänderung des betreffenden Instruments haben, auch durch Nachschussforderungen oder Kreditvereinbarungen. Im Interesse der Rechtsklarheit und der aufsichtlichen Konvergenz ist es ferner angemessen, bestimmte Aspekte der

Indikatoren in Abschnitt A Buchstaben b, d und e näher zu bestimmen. Schließlich ist es notwendig, fehlerhafte Querverweise zu berichtigen.

- (4) Da die Festlegung des Anwendungsbereichs der Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Ermittlung von Handelsplätzen mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension und die überarbeiteten Indikatoren für Marktmanipulation die Wirksamkeit des Marktmissbrauchsrahmens verbessern sollen, insbesondere indem die zuständigen Behörden besser in die Lage versetzt werden, Fälle von Marktmissbrauch aufzudecken und zu ahnden, werden in der vorliegenden Verordnung Bestimmungen auf Basis der Befugnisübertragungen in Artikel 12 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 13 und Artikel 25a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegt.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

**„Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme von der Anwendung dieser Verordnung für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums, die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften und die Liste der benannten Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen“**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Arten von Geschäften, die die Pflicht zur Meldung von Eigengeschäften von Führungskräften auslösen;“

- b) Die folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen.“

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter den in Artikel 19 Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umständen legt eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, dem Emittenten vor jeder etwaigen Handelstätigkeit während eines geschlossenen Zeitraums einen begründeten schriftlichen Antrag vor, um dessen Zustimmung zum sofortigen Verkauf von Aktien oder anderen

Finanzinstrumenten als Aktien während eines geschlossenen Zeitraums einzuholen.

In dem schriftlichen Antrag wird der geplante Verkauf beschrieben und erläutert, weshalb der Verkauf von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten als Aktien die einzige sinnvolle Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel ist.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Entscheidung darüber, ob der sofortige Verkauf seiner Aktien oder anderen Finanzinstrumente als Aktien während eines geschlossenen Zeitraums gestattet werden kann, nimmt der Emittent eine fallspezifische Bewertung des in Artikel 7 Absatz 2 genannten schriftlichen Antrags vor. Der Emittent hat das Recht, den sofortigen Verkauf von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten als Aktien nur dann zu gestatten, wenn die Umstände eines solchen Verkaufs als außergewöhnlich angesehen werden.“

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Zahlungen zu leisten hat oder sich in einer Situation befindet, die auf vor Beginn des geschlossenen Zeitraums eingetretene Umstände zurückzuführen ist und die Zahlung einer Summe an Dritte, einschließlich Steuerschulden, erforderlich macht, und sie eine finanzielle Verpflichtung oder einen finanziellen Anspruch nicht auf andere Weise als durch den sofortigen Verkauf von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten als Aktien hinreichend erfüllen kann.“

5. Der folgende Artikel 10a wird eingefügt:

*„Artikel 10a*

#### **Benannte Handelsplätze für den Austausch von Auftragsdaten**

Die in Anhang III aufgeführten Handelsplätze gelten für Aktien im Sinne von Artikel 25a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 als Handelsplätze, die hinsichtlich der Marktmissbrauchüberwachung eine erhebliche grenzüberschreitende Dimension aufweisen.“

6. Anhang II wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

7. Der Wortlaut von Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang III angefügt.

*Artikel 2*

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.4.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*